

Einkaufsbedingungen der Dr. Otto Suwelack GmbH & Co. KG

1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge, in denen wir als Käufer auftreten. Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, und zwar auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1 Satz 1, 14 BGB.

2. Übertragung, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung des erteilten Auftrages auf Dritte sowie die Abtretung der Ansprüche aus diesem Auftrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Ist die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung wirksam, so können wir mit befreiender Wirkung an den Verkäufer als bisherigen Gläubiger leisten.

Uns als Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag auch ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unbedingt bindend und gelten frei Anlieferung an unseren Betrieb Billerbeck bzw. frei an den sonst von uns gewünschten Empfangsort. Irgendwelche Kosten neben den Lieferpreisen, insbesondere für Verpackung, werden von uns nicht geschuldet.

Die ordnungsgemäße Berechnung ist wesentliche Vertragsverpflichtung. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Ist die Ware zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts nicht, nicht vollständig oder nicht in einem vertragsgemäßen Zustand eingetroffen, so beginnt das vereinbarte Zahlungsziel erst mit dem vollständigen Eintreffen der Ware bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes am Bestimmungsort.

4. Liefertermin

Der von uns angegebene Liefertermin ist unbedingt bindend. Lieferterminabweichungen sind unverzüglich – auch zur Minimierung von Folgekosten- mitzuteilen. Die vorgegebenen Verladezeiten sind einzuhalten.

5. Erfüllungsort und Versandanzeige

Erfüllungsort für alle Lieferungen an uns ist unser Betrieb in Billerbeck. Unabhängig davon haben unsere Vertragspartner bei Abgang einer jeden Sendung eine Versandanzeige separat zu schicken. In den Versandanzeigen ist auf Datum und Nummer unseres Auftrages Bezug zu nehmen.

6. Vereinbarte Beschaffenheit

Für das zu liefernde Produkt sind insbesondere Eigenschaften vereinbart: Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung entspricht das Produkt der anwendbaren EU- und deutschen Gesetzgebung in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus entspricht das Produkt – soweit anwendbar – den folgenden Anforderungen:

- den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuchs i. S. d. § 15 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs;
- bei nicht ausdrücklich geregelter Rechtslage den Stellungnahmen des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit;
- in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen usw.), den Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Umweltschutzrecht sowie den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns ausdrücklich auf das eventuelle Erfordernis einer Deklaration hinzuweisen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns ausdrücklich auf das Bestehen besonderer Anforderungen an Lager

und Transport, soweit diese Anforderungen über die allgemeine kaufmännische Sorgfaltspflicht hinausgehen könnten, hinzuweisen. Bei Lieferungen von gefährlichen Arbeitsstoffen sind diese entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.

Maßgebend sind die in Deutschland zur Zeit der Lieferung geltenden Regeln, Vorschriften, Bestimmungen usw., sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

7. Gewährleistung

Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel, beginnt die Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung durch uns, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe, und ist auf Stichproben beschränkt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen ist die Untersuchung nur einzelner Lieferungsteile ausreichend. In jedem Fall genügt die Untersuchung auf typische Beschaffenheits- und markante Eignungsmängel. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Im Falle unveränderten Weiterverkaufs entfällt die Pflicht zur Untersuchung.

Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe, sonstige, insbesondere aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn Werktagen nach Aufdeckung durch uns anzuzeigen. Die Anzeige ist jeweils an den Verkäufer oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht.

Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. Der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Bei Gefahr in Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen. Für unsere Mängelrechte wegen nicht vertragsgemäß gelieferter Waren, Nach- und Ersatzlieferungen gilt die Verjährungsfrist des § 438 BGB.

8. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Wir sind berechtigt, für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer dies im Sinne von § 276 BGB zu vertreten hat.

9. BSCI-Verhaltenskodex und Social Accountability 8000

Der Verkäufer verpflichtet sich zu ethisch und sozial verantwortlichem Handeln. Der Verkäufer erklärt, dass er den Business Social Compliance Initiative (BSCI)-Verhaltenscodex sowie die Anforderungen des Standards Social Accountability (SA) 8000 in ihrer jeweils gültigen Fassung einhält.

10. Schriftform

Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche – auch für Scheck- und Wechselklagen – Münster (Westfalen).

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das UN-Kaufrecht (CISG), auch dann, wenn der Verkäufer seinen Sitz im Ausland hat.